

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866**

59 (10.3.1866)

# Beilage zu Nr. 59 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 10. März 1866.

## Italien.

**Florenz, 3. März.** (Köln. Ztg.) Der gemäßigten Linken war die Wahl Mazzini's in hohem Grade unangenehm. Crispi, der sich um diese Zeit gerade in Messina befand, hat Alles aufgeboten, um sie zu verhindern. Wenn sie trotzdem zu Stande gekommen, so ist das dem Zusammenwirken der beiden extremen Parteien zu verdanken; man weiß nämlich mit Bestimmtheit, daß der Plan der Mazzinisten von kirchlicher Seite begünstigt worden! Die Regierung wird sich jedenfalls der Bestätigung der Wahl energisch widersetzen, aber wie sich die Ansichten der Kammer theilen werden, ist schwer vorauszusagen. Heute findet hier eine Volksversammlung statt, die sich ebenfalls mit Mazzini beschäftigen soll. Außerdem steht die brennende Frage der Wohnungstheuerung auf der Tagesordnung.

**Stuttgart, im März.** Der „Schwäb. Merk.“ veröffentlicht nachfolgenden Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Frhrn. v. Varnbüler, an Se. Maj. den König, betreffend die Ergebnisse des württembergischen Postbetriebs im Etatsjahr 1864/65.

Se. Königl. Majestät habe ich die Ergebnisse des Betriebs der k. württemberg. Posten im Etatsjahr 1864/65 in nachstehendem unterthänigst vorzutragen:

Der Darstellung derselben erlaube ich mir in Abt. auf die in dem genannten Jahr theils vollendeten, theils in der weitem Ausführung begriffenen Einrichtungen und Veränderungen im Postwesen, soweit solche auf die Betriebsergebnisse der Post, sowie auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen einen wesentlichen Einfluß ausüben, folgendes voranzuschicken:

### I. Posttransport- (Posthalterei-) Wesen.

Von dem im Jahr 1851 erfolgten Uebergang der Posten in die unmittelbare Verwaltung des Staats bis vor wenigen Jahren bestanden die Postwagen-Verbindungen mit Ausnahme einiger Carriols- u. Fahrten in — auf Rechnung der Postkasse betriebenen Gilwagen-Kursen mit unbeschränkter Personenbeförderung.

Die Reisekasse wurde bei 15 Pfund Freigezack in dem einheitlichen Betrag von 20 fr. per geographische Meile erhoben, während die Posthalterei für die Ueberführung der Gilwagen und Befuhrwerte die hierfür bestimmten Normalgebühren bezog.

Wie überall, so haben sich auch in Württemberg die Verhältnisse hinsichtlich des Personentransports durch die Post wesentlich geändert. Die früheren größeren durchlaufenden Postkurse, welche seiner Zeit vielfach von Reisenden aus den höheren und vermöglicheren Ständen benutzt wurden, sind durch die Eisenbahn allmählig verdrängt worden, so daß ein großer Theil der jetzigen Postverbindungen aus kleineren Anschlußkursen nach und von der Eisenbahn besteht.

Das reisende Publikum, welches die Postwagen heutzutage benutzt, besteht weitens zum größten Theil aus Personen der mittleren Stände, Gewerbetreibenden, kleinen Handelsleuten, Landeuten u. s. w., und es bewegt sich auf den jetzigen Postkursen mit Ausnahme der Sommer-Postverbindungen nach und von Wildbad eine verhältnismäßig so geringe Zahl von Reisenden aus den höheren Ständen, daß dieselben zum Gesamtverkehr in der Regel nur sehr wenig beitragen.

Diese allgemeine Aenderung des Verkehrswezens hatte in Verbindung mit der ausgedehnten Privatkonkurrenz durch Miethkutschen, welche in der Regel um sehr niedere Tare fahren, fast überall eine außerordentliche Abnahme der Personenfrequenz auf den Gilwagen-Kursen zur Folge.

Während nun die Personengebühren erheblich zurückgegangen, steigerten sich die Ansprüche an die Postverwaltung von allen Seiten her.

Die Posthalter verlangten in Folge der gestiegenen Preise der Fournituren, Pferde, Materialien und der Lebensmittel für die Menschen erhöhte Fahrtsätze; außerdem ging das Bestreben dahin, nur leichte Wagen mit möglichst reichlicher Bespannung und möglichst geringer Belastung zu führen; dabei blieben meist begründete Ansprüche inbe-

sondere von den nicht mit Eisenbahnen versehenen Landestheilen auf neue Postkurs-Einrichtungen nicht aus.

War schon hiedurch eine Aenderung des Personentransport- und Posthalterei-Wesens angezeigt, so lagen zu derselben aber noch weitere wichtige Gründe vor.

Die Postverwaltung ging hauptsächlich davon aus, daß aus Rücksicht für diejenigen Landestheile, welche der Wohlthat der Eisenbahn entbehren, die Verbindung durch Postwagen, die gegenüber von der Eisenbahn einen nur nothdürftigen Ersatz, ein unvollkommenes und selbst bei niedrigem Fahrgebe theures Verkehrsmittel bildet, so wohlfeil, als es die Verhältnisse zulassen, einzurichten sei; auch habe die Staatsverwaltung die Pflicht, die öffentlichen Verkehrseinrichtungen allen — und namentlich auch den minder bemittelten Volksklassen zugänglich zu machen. Mit Rücksicht auf diese und andere durch den veränderten Postbetrieb angezeigten Verhältnisse wurde eine Umwandlung des ganzen Posthaltereiwesens im Wege der freiwilligen Vereinbarung in der nachstehenden Weise vorgenommen, welche in dem abgelaufenen Etatsjahr ihren Abschluß im ganzen Königreich erhielt.

Ueber jeden Postkurs wird nun mit den berechtigten Posthaltern oder sonstigen zuverlässigen Pferdebesitzern ein Vertrag abgeschlossen, in welchem dieselben die Verbindlichkeit übernehmen, mittelst der Postfahrten alle auf der betreffenden Route vorkommenden Postsendungen in unbeschränkter Weise zu befördern, während für den Reiseverkehr durch die Verwendung eines Postwagens mit einer bestimmten Zahl von Sitzplätzen und so weit möglich auch durch Befuhrwerk zu sorgen ist.

Als Entschädigung für die Fahrleistungen erhalten die Unternehmer a) die tarifmäßigen Personen- und Reisegepäck-Tare, welche für die betreffende Route anfallen, und

b) aus der Postkasse ein Aersum für die Mitbeförderung der Postgegenstände.

Der Betrag des letztern richtet sich nach der Größe des Transportes, dem Umfang, ob viel oder wenig Personengebühren zu erwarten sind, ob viele Befuhrwerke vorkommen, ob schwierige Wegebeschaffenheit eine größere Bespannung erfordert, und dergleichen, so daß in jedem einzelnen Fall ein mehr oder minder schweres Abwägen aller dieser Verhältnisse erforderlich ist.

Als Maximum wird bis jetzt 30 fr. per geographische Meile neben Stellung der Postwagen und beziehungsweise Kondukteure durch die Postverwaltung bezahlt.

Die Postwagen werden auf größeren Routen und in der Regel da, wo eine Begleitung durch Kondukteure stattfindet, durch das Aersum gestellt; zum Theil und besonders auf kleineren Strecken, auf denen die Kondukteurebegleitung nicht erforderlich ist, hat der Unternehmer gegen entsprechende Vergütung die Wagen zu stellen, welche in diesem Fall der Postverwaltung um die Selbstkosten abgekauft werden.

Die Größe der Personentare wird im Vertrag bestimmt und betragen dieselben in der Regel 8 fr. per geographische Meile (zum Theil auch nur 6 fr. und 7 fr.), an Reisegepäck sind in der Regel 15 Pfd. frei, für das überschreitende Gewicht werden  $\frac{1}{10}$  fr. für je 5 Pfd. und Meile berechnet.

Auf größeren Routen wird den Reisenden die abgeordnete Beförderung im Coupé oder im verschließbaren Kabinett gegen eine um 2 fr. per Stunde erhöhte Tare zu ermöglichen gesucht.

Nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen wird übrigens von den Coupés abgesehen um den Preis einer höheren Tare ein ganz unbedeutender Gebrauch gemacht; denn die Differenztaren im Coupé gegenüber dem Langraum in Post-Omnibuswagen betragen durchschnittlich kaum 1/2 Proz. der Gesamteinnahmen an Personengebühren.

Nach dem Stande vom 1. Juli 1865 werden in Württemberg täglich ausgeführt: 1) spanische Postkurse auf 41 1/2 Meilen, 2) spanische Postkurse auf 70 3/4 Meilen, 3) spanische Postkurse auf 49 3/4 Meilen, 4) spanische Postkurse auf 25 3/4 Meilen, 5) Reit- und resp. Botenposten auf 17 Meilen. Zusammen 1231 1/2 Meilen = 2563 Stunden per Tag.

Die Leistung dieser sämtlichen Posttransporte ist den Posthaltern unter den oben bezeichneten Modalitäten im Wege der Uebereinkunft übertragen.

Neben dem Bezug der anfallenden Personen- und Reisegepäck-Tare erhalten die Unternehmer Aersalbeiträge aus der Postkasse, welche im ganzen Königreich 182,432 fl. betragen. In dieser Summe ist auch die Vergütung für die Stellung der Kurswagen auf 566 1/2 Meilen per Tag durch die Unternehmer eingerechnet.

Werden hiezu gerechnet: für Beleuchtung der Postwagen 3000 fl., für die Kondukteurebegleitung (63 Mann) 46,200 fl., für Wagenstellung durch das Aersum auf täglich 695 Meilen 10 fr. per Meile und Tag 42,279 fl., so ergibt sich ein Aufwand für die Unterhaltung der Postwagen-Kurse von jährlich 273,911 fl., somit per Stunde und Jahr im Durchschnitt von 106 fl. 52 1/2 fr. oder per Tag und Stunde durchschnittlich von ca. 17 1/2 fr. (ohne Unterschied der Bespannung).

Was nun die Erfahrungen betrifft, welche in Württemberg in Beziehung auf die Reorganisation des Postfuhr-Betriebs gemacht wurden, so sind dieselben sehr befriedigend.

Die Ermäßigung der Reisetare, verbunden mit den Bemühungen der Unternehmer, durch rücksichtsvolle Behandlung zc. möglichst viele Reisende für ihre Kurse zu erhalten, hat in kurzer Zeit eine Vermehrung der Personenfrequenz hervorgerufen, die in einzelnen Fällen unglaublich erscheinen konnte; neue Postkurs-Projekte tauchen fortwährend auf, und wenn nur einigermaßen die Vorbedingungen für einigen Verkehr vorhanden sind, so sieht man denselben in kurzer Zeit rasch zunehmen.

Der Brief- und Päckerverkehr nimmt in Folge der vermehrten Postkurse zc. Einrichtungen gleichfalls fortwährend zu, und so stellt sich die Postkasse trotz vermehrter Einrichtungen viel günstiger, als bei dem früheren System der Unterhaltung von Gilwagenkursen, während sich auch die Posthalterei unter den jetzigen Verhältnissen viel besser als früher befindet.

Um das in steter Ausdehnung begriffene Postfuhrwesen mehr zu vervollkommen, ist das Bestreben zur Zeit auf bessere Konstruirung der Wagen und auf Verwendung eines bessern, kräftigeren Pferdegeschlags gerichtet.

Durch die Unterhaltung eines Regie-Posthalls in Stuttgart erhält die Postverwaltung eine fortwährende klare Uebersicht in Beziehung auf alle mit der Pferdehaltung und dem Fuhrwesen überhaupt verbundenen Verhältnisse.

Wie Se. Königl. Majestät bekannt, sind vor ca. 6 Monaten in Mecklenburg 24 Pferde für diesseitige Postdienste angekauft worden, von welchen 14 an Posthalter und Privaten wieder verkauft wurden. Die übrigen, für den Stuttgarter Posthall erworbenen Pferde zeigen nach einer guten Akklimatisation eine ausgezeichnete Leistungsfähigkeit. (Fortsetzung folgt.)

## Marktpreise.

**Karlsruhe, 6. März.** Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 28. Febr. wurden zu Mittelpreisen verkauft: 4300 Pfund Haber, per 100 Pfund 4 fl. — fr. Eingestellt wurden 1580 Pfd. Durchschnittspreise von Wehl per 150 Pfund: Kunsthwehl Nr. 1 13 fl. 15 fr.; Schwingwehl Nr. 1 12 fl. — fr.; Wehl in drei Sorten 10 fl. — fr.

Zu der hiesigen Wehlhalle blieben aufgehellt: 93,335 Pfd. Wehl, Eingeführt wurden vom 22. bis 28. Febr. . . . . 159,215 Pfd. Wehl, 252,550 Pfd. Wehl, Davon verkauft . . . . . 148,790 Pfd. Wehl, Blieben aufgehellt . . . . . 103,760 Pfd. Wehl.

Ergebnis des am 3. und 6. März 1866 zu Willingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Verkaufsumme.	Preis per Mtr.	Ausschlag per Mtr.	Abschlag per Mtr.
Reisen	1124	5550 fl. 19 fr.	4 fl. 56 fr.	— fl. 3 fr.	— fl. — fr.
Roggen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gerste	4	16 fl. — fr.	4 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	8	33 fl. 48 fr.	4 fl. 13 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischfrucht	54	163 fl. 12 fr.	3 fl. 1 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Weizen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber	148	538 fl. 13 fr.	3 fl. 38 fr.	— fl. 7 fr.	— fl. — fr.
Weizen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Koenlein.

## Wintervorlesung.

(Schluß aus Beil. Nr. 53.)

Wäre etwas Gediegenes an der königlichen Kunst gewesen, die Mittel zu ihrer Bewahrung und Bethätigung hätten ihr wahrlich nicht gefehlt; aber es erfolgte einerseits bei den epheligen Alchemisten gar kein sicheres Resultat, und andererseits wurden bei denen, die nur Betrügereien im Spiel führten, dieselben immer öfter entdeckt, wodurch natürlicher Weise der Kredit der Geheimlehre allmählig erschüttert wurde. Schon im achten Jahrhundert hatte Geber diejeniger verpörrt, welche der Goldmacherkunst ihr Vermögen opferten, und selbst Luikus hatte im vierzehnten die schärfste Satire darüber ausgesprochen; aber dies waren Stimmen in der Wüste, weil Andere nur um so eifriger in die lobpreisende Posanne stiegen. Selbst zu Gedichten hatte die Alchemie reichliche Veranlassung gegeben. Im fünfzehnten Jahrhundert hat z. B. ein gewisser Johannes von Leyen in einem großen lateinischen Gedichte seiner Begeisterung für die Alchemie Luft gemacht, und ein Anderer hat im sechzehnten Jahrhundert ein großes Lehrgedicht über die Alchemie verfaßt und dasselbe im Jahr 1514 Pappi Leo X. bezigelt. In der zweiten Hälfte des sebzehnten Jahrhunderts versummten diese Lobpreisungen, und die Kritik und der Spott versuchten ihre Waffen. Gleichwohl zeigten sich jedoch diese Erfolge nur sehr allmählig. Der Alchemie war kein heroisches Ende bereitet, sondern wie sie unermüdet in die Welt eingetreten und mächtig geworden war, so sollte sie auch nach und nach in aller Stille verkommen. Dabei freilich fehlte es übrigens niemals an einzelnen Leiden zum Theil schauderhaften Skandalen. So wurde z. B. schon im Jahr 1576 unter Herzog Julius von Braunenschweig Anna Maria Bieglerin wegen alchemischer Betrügereien auf einem eisernen Stuhle verbrannt. Andere wurden enthauplet, und noch Mehrere, namentlich ein gewisser Donauer, fanden, mit Flittergold behängt, ihren Tod an vergoldeten Galgen. Die zweite Hälfte des sebzehnten Jahrhunderts ist nur allzu reich an derartigen Exekutionen.

Weit wirksamer als solche Maßregeln, worin noch immer eine Anerkennung lag und der Sache eine gewisse Bedeutung gegeben wurde, war der Umstand, daß die Alchemie allmählig alle wissenschaftliche Grundlage verlor. Ihre gebildeteren Vertreter wendeten sich schon im sebzehnten Jahrhundert zur Medizin und ließen die Goldmacherkunst, ohne sich ihr gerade feindlich gegenüber zu stellen, doch unbedenklich bei Seite liegen, und um die Mitte des sebzehnten Jahrhunderts fing man an, die Chemie als Naturwissenschaft um ihrer selbst willen zu betreiben. Dessen ungeachtet blieb jedoch die Alchemie bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts noch in hohem Ansehen; aber in dem Maße, wie die Mittel zur Verächtigung der Irthümer und zur Aufdeckung der Betrügereien mehren, blieb dieselbe immer mehr den Unfähigen und Unwissenden überlassen, und endlich wurde die Verwerfung derselben eben so populär, wie es früher der Glaube daran gewesen war. Man überzeugte sich, daß die verschiedenen Metalle aus grundverschiedenen Stoffen bestanden, und daß nur bei verhältnismäßig wenigen eine Zusammenfügung vorkommt. Selbst auf der Bühne erging sich nun, namentlich in dem achtzehnten Jahrhundert, der Spott gegen die Alchemisten.

Unterstützt wurden diese Wirkungen noch durch die Bemühungen der Pflanzpropheten. Diese hatten mit Anderen die Ueberzeugung gewonnen, daß in sehr vielen Fällen Verbrechen und Armut im Gefolge der Alchemie waren, und suchten schon deshalb mit dem größten Eifer in diesem Gebiet Aufklärung zu verbreiten. Wer sich noch durch Betrüger täuschen ließ, wurde verlacht. Selbst Cagliostro, der in den sebzehziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts noch an einigen Höfen seine Kunststücke machen durfte, konnte seine Zeit so wenig umstimmen, als der bekannte Kortum, dessen Lobhude länger die Lachmuskeln in Bewegung setzte, als die noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts von ihm gestiftete, aber bald wieder in sich zerfallene „hermetische Gesellschaft“ sich wirksam zeigte. Jetzt verschwanden in den Münzkabinetten die aus alchemischem Golde bereiteten Schaumünzen, und

mit Beschämung mußte man sich überzeugen, daß die angeblich in Gold verwandelte Spitze jenes wunderbaren Nagels zu Florenz nur durch einen Betrüger angelöhnt war.

Die alchemischen Fünfschen, welche jetzt noch da und dort in der Welt glimmen, sind zu kümmerlich, um noch eine Beachtung zu verdienen; diese Lehre ist in unserer Zeit von der Wissenschaft verlassen und der Polizei verfallen.

Dr. Franz Pfeiffer in Wien berichtet in der „Allg. Ztg.“: Dr. August Reifferscheid aus Bonn, welcher seit anderthalb Jahren die Bibliotheken zu Verona, Mailand, Turin, Florenz und Rom bereits und durchforscht, hat neue, bisher unbekannte Bruchstücke aus Ulfila's gothischer Bibelübersetzung aufgefunden. Dieselben gehören zu dem aus dem Kloster Bobbio stammenden Codex Ambrosianus S. 86 sup., welcher die gothische Uebersetzung der Paulinischen Briefe enthält und zum Unterschied von einem zweiten, ebenfalls in der Ambrosiana aufbewahrten Kodex, zum Theil desselben Inhalts, aber kleineren Umfangs, als Codex Ambrosianus bezeichnet wird, und finden sich jetzt in Turin. Es sind vier Blätter, welche zum zweiten Quaternio gehören; der Ambrosianus fängt mit dem dritten Quaternio an. Von diesen vier Blättern sind mindestens drei palimpsest. Sicher ist es, daß sie noch nie sind gelesen worden, ja, daß man nicht einmal wußte, daß sie einen Palimpsest enthalten, geschweige ihre Zusammengehörigkeit mit der Mailänder Handschrift erkannt hat. Es ist dies der wichtigste Fund, der im Gebiet des deutschen Alterthums seit Jahren gemacht worden ist.

In diesem Augenblick werden auf dem Kassischen Boden, auf welchem das alte Karthago stand, unter den Auspizien eines mohamedanischen Fürsten, des Sohnes des ersten Ministers Khasnabab, umfassende Nachgrabungen vorgenommen, und die Pflanzung der gigantischen karthagischen Säulen, ein solches Werk, welches der Initiative der Regierung von Tunis Ehre macht, verdient die höchste Beachtung aller Gelehrten Europas.

**3.e.823. Nr. 578. Karlsruhe.**  
**Kohlen-Lieferung.**

Die unterzeichnete Stelle hat  
350 Meck buchene Holzbohlen,  
1000 Zentner Schmiebohlen,  
2000 Malchinkenbohlen  
auf dem Commissionswege in Lieferung zu geben.  
Die Lieferungsbedingungen können von heute an  
auf diesseitigen Bureau eingesehen werden, und es  
müssen die schriftlichen Angebote bis zum 24. d. Mts.,  
Morgens 9 Uhr, anber eingehet sein.  
Karlsruhe, den 7. März 1866.

Großh. bad. Zeughaus-Direktion.

3.e.733. Nr. 132. Lahr. (Holzversteigerung.) In diesseitigen Domänenwäldungen werden  
öffentlich mit unverzinslicher Zahlungsfrist bis 1. No-  
vember l. J. veräußert,

am Montag den 12. März l. J.,  
im Burgwald I. 1:  
16 Rftr. buchene Scheitholz, 63 Rftr. buchene  
Prügelholz und 2050 buchene Normalwellen;  
am Dienstag den 13. März l. J.,  
im Hochwald III.:

58 tonnen Esz- und Paubohlsämme à 4204 C.,  
500 Stück sächsische Hopfenstangen und 18 Rftr. bu-  
chene, 23 1/2 Rftr. tannenes und 19 1/2 Rftr. sorlene  
Prügelholz.  
Die Zusammenkunft am Montag ist im Gasthaus  
zum Rappen in Lahr, und am Dienstag im Wirtshaus  
zum Schwanen in Reichenbach, jeweils Morgens  
9 Uhr.  
Lahr, den 5. März 1866.

Großh. bad. Bezirksortfci.

W i l l.

3.e.786. Freiburg. (Urtheil.)  
J. A. E. gegen  
Johann Jakob Grether von Beraach,  
i. S. in Buffalo,  
wegen mehrfacher Ehe,  
wird auf geglossene Hauptverhandlung zu Recht er-  
kannt:

Der Angeklagte Johann Jakob Grether von  
Beraach sei des Verbrechen der mehrfachen Ehe  
schuldig und deshalb zu einer Arbeitsstrafe  
von einem Jahr oder acht Monaten in Ein-  
zelhaft, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens  
und der Vollstreckung des Straftheils zu ver-  
urtheilen.  
B. R. W.  
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten öffentlich be-  
kannt gemacht.  
Freiburg, den 28. Februar 1866.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
W i l h e l m f.

Zur Beglaubigung:  
R. Kohler.

3.e.759. Nr. 645. Baden. (Definitive  
Bekanntmachung.) In Sachen des Oypfers Jo-  
hann Dill in Baden, Kl., gegen den Maurermeister  
Joseph Werner in Baden und Bartholomäus Peter  
in Widen (seht dessen Wittwe und Erben), Bekl.,  
wegen Forderung.

Es ist abzuurtheilen, ob die Einbüdn-  
gungsgewalt der Beklagten ermannt, und der  
flüchtigen Joseph Werner von Baden hieron be-  
nachrichtigt.  
Baden, den 26. Februar 1866.  
Großh. Kreisgericht - Civilkammer.  
Dr. P u c h e l t.

3.e.755. Nr. 634. Baden. (Urtheil.) In  
Sachen der Gürtner Georg Weinaiders Ehefrau,  
Katharina, geb. Herber, in Baden, Kl., gegen  
ihren Ehemann und dessen Bekand Anton  
Franz baselst, Bekl., wegen Vermögensabsonderung,  
wird auf die geglossene Verhandlung zu Recht er-  
kannt:

Die Klägerin wird für berechtigt erklärt, ihr  
Vermögen von dem des Beklagten absondern,  
und hat der Letztere die Kosten des Rechtsstreits  
zu tragen.  
B. R. W.  
Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffent-  
lich bekannt gemacht.  
So geschehen Baden, den 27. Februar 1866.  
Großh. Kreisgericht, Civilkammer.  
Dr. P u c h e l t.

3.e.783. Nr. 434. Offenburg. (Vorla-  
duna.) In Anklagesachen gegen Anna Maria Keif  
von Obelsheim und Genossen, wegen Abtreibung  
der Leibesfrucht. Zu der auf  
Dienstag den 27. März,  
vorm. 9 Uhr,  
anberaumten Hauptverhandlung wird die flüchtige  
Angeklagte Anna Maria Keif, unter Rückbezug auf  
den in Nr. 41 der Karlsruhe Zeitung vom 17. v.  
Mts. verkündeten Verweissungsbeschluss der großh.  
Raths- und Anklagekammer vom 3. v. Mts, Nr. 233,  
mit dem Anfügen anber vorgeladen, daß sie sich 14  
Tage vor der Hauptverhandlung vor dem Untersu-  
chungsrichter - großh. Amtsgericht Kort - zu stel-  
len habe, und daß die Verhandlung und Aburtheilung  
auch bei ihrem Ausbleiben stattfinden würde.  
Offenburg, den 3. März 1866.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
v. R o t t e d.

3.e.741. Nr. 385. Offenburg. (Verwei-  
sungsbeschluss.) J. U. E. gegen Jsaak Weil  
von Bühl, wegen Verführung eines Kindes, wurde  
auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft durch Verwei-  
sungsbeschluss vom 8. v. M., Nr. 38, erkannt: Der  
32 Jahre alte Händler Jsaak Weil, genannt Baf,  
von Bühl, sei unter der Anklage, daß er am  
16. Nov. v. J., Nachmittags, auf der von Oerbachern  
nach Walbum führenden Straße mit einem noch nicht  
14 Jahre alten Kinde unzüchtige Handlungen verübt  
habe, auf Grund des § 360 St. G. B., § 205 Rff. 5  
und 207 St. R. O., sowie § 26 l der Gerichtsverfas-  
sung wegen Verübung unzüchtiger Handlungen mit  
einem Kinde in Anklagestand zu versetzen und zur Ab-  
urtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis-  
und Hofgerichts Offenburg zu verweisen. - Dieses  
Erkenntnis wird hiermit dem flüchtigen Angeklagten  
erkennt.

Offenburg, den 26. Februar 1866.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Raths- und Anklagekammer.  
B o h m.

3.e.784. Nr. 403. Offenburg. (Urtheil.)  
In Anklagesachen gegen Kaufmann Anton Erne von  
Bühl, wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit, wird  
auf geglossene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:  
Der Angeklagte Kaufmann Anton Erne von  
Bühl sei der leichtsinnigen Zahlungsflüchtigkeit  
für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer  
Kreisdienststrafe von sechs Monaten, sowie  
zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens  
und der Vollstreckung zu verurtheilen.  
B. R. W.  
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit ver-  
kündet.  
Offenburg, den 27. Februar 1866.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
v. R o t t e d.

3.e.822. Nr. 422. Mannheim. (Urtheil.)  
In Anklagesachen  
gegen  
Fabian Schäfer von Rhina, Lorenz  
Gert, Schiffwirth von Großlaufens-  
burg, und August Burkard, Fabrik-  
fant von Letten bei Büsch, hier gegen  
die beiden Letztern,  
wegen Eingangsoll Defraudation,  
wird nach geglossene Verhandlungen zu Recht er-  
kannt:

Die von dem großh. Staatsanwalt gegen das  
Urtheil des großh. Kreis- und Hofgerichts Kon-  
stanz, Strafkammer-Abschließung MdBsb. vom  
19. Dezember 1865, Nr. 3996, ergriffene Nicht-  
tigkeitsbeschwerde sei als unbegründet zu ver-  
werfen.  
B. R. W.  
Dies wird den abwesenden Angeklagten Lorenz  
Gert und August Burkard hiermit verkündet.  
Mannheim, den 17. Februar 1866.  
Großh. Obergericht.  
v. M a r s c h a l l.

3.e.853. Nr. 332 E. Gtingen. (Eitital-  
ladung.) Nachdem bei dem egergerichtlichen Senate  
des königlich würtembergischen Obergerichtshofs für den  
Kreis zu Gtingen Justine Dorothea Wolf,  
geb. Bacher, von Eibensbach gegen ihren Ehemann,  
den Schmied Jakob Friedrich Wolf von da, wegen  
eblicher Verlassung um Erkennung des Ehechei-  
dungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem  
Beluche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehe-  
scheidungsangelegenheit  
Mittwoch den 16. Mai d. J.  
perentorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwär-  
tiges offenes Edict nicht nur gedachter J. F. Wolf,  
sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde,  
welche ihn in Rechte zu vertreten gewonnen sein sol-  
ten, perentorisch vorgeladen, an gedachtem Tage vor  
genannter Gerichtsstelle zu Gtingen Vormittags 9  
Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhö-  
ren, darauf die Ewidren in rechtlicher Ordnung vor-  
zutragen, und sich eines egergerichtlichen Erkenntnisses  
zu gewärtigen, indem, der Beklagte erscheine an ge-  
dachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegen-  
theils weiteres Anrufen in dieser Ehecheidungsange-  
legenheit was Rechts ist.

So beschlosslen im egergerichtlichen Senate des könig-  
lichen Obergerichtshofs für den Kreis.  
Gtingen, den 17. Januar 1866.  
K e r n.

3.f.152. Nr. 2925. Emmendingen. (Schul-  
denliquidation.) Gegen die Verlassenschaft der  
Anna Barbara, geb. Heß, Wittwe des Georg Frie-  
drich Schmidt von Leningen, haben wir Gant er-  
kannt und Tagsfahrt zum Rechtigungss- und Vor-  
zugsverfahren auf  
Samstag den 24. März d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,  
angeordnet.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche  
an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche  
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse,  
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich  
oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen  
Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, mit  
gleichzeitiger Vorlegung der Beweiskundenn oder An-  
erkennung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
In derselben Tagsfahrt werden der Massepfleger und  
Gläubigeraussschuß gewählt, und wird ein Borg-  
und Nachlassvergleich verhandelt. Die Nichterschei-  
nen werden in Bezug auf Abschließung eines Borg-  
vergleichs und die Wahl des Massepflegers und Gläubig-  
eraussschußes als der Mehrheit der Erschienenen betrei-  
tend angesehen.  
Die ausländischen Gläubiger haben längstens bis zur  
Tagsfahrt einen im Inlande wohnenden Bevollmächtigten  
für den Empfang derjenigen Ausstellungen, welche nach  
dem Gesetze an die Partheil selbst geschehen sollen, auf-  
zustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit  
der Wirkung der Bekandigung an die Gerichtsstelle an-  
geschlagen, beziehungsweise den bekannten ausländischen  
Gläubigern durch die Post zugesendet würden.  
Emmendingen, den 1. März 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
R a u.

3.f.146. Nr. 7081. Karlsruhe. (Schulden-  
liquidation.) Gegen Schreiner Leopold Kiefer  
von Mühlburg haben wir Gant erkannt, und es wird  
nunmehr zum Rechtigungss- und Vorzugsverfahren  
Tagsfahrt anberaumt auf Dienstag den 27. d. M.,  
frü h 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus-  
wärtig für einem Grunde Ansprüche an die Gant-  
masse machen wollen, aufgefordert, solche in der an-  
gegebenen Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses  
von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevoll-  
mächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und  
zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandre-  
chte zu bezeichnen, sowie ihre Beweiskundenn vorzu-  
legen oder den Beweis durch andere Beweismittel an-  
zutreten. In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger  
und ein Gläubigeraussschuß ernannt, und ein Borg-  
oder Nachlassvergleich verhandelt, und es werden  
in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des  
Massepflegers und Gläubigeraussschußes die Nichter-  
scheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betrei-  
tend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden  
Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagsfahrt einen  
dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang  
aller Einbüdnungen zu bestellen, welche nach dem  
Gesetze an die Partheil selbst geschehen sollen, widri-  
genfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit  
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partheil selbst  
wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts an-  
geschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnen-  
den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist,

durch die Post zugesendet würden.  
Karlsruhe, den  
2. März 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Nebens. 8.  
3.f.144. Nr. 7385. Karlsruhe. (Schulden-  
liquidation.) Gegen Bierbrauer Johann  
Geetenmeier von hier haben wir Gant erkannt,  
und es wird nunmehr zum Rechtigungss- und Vor-  
zugsverfahren Tagsfahrt anberaumt auf  
Dienstag den 10. April,  
Vormittags 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer  
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen  
wollen, aufgefordert, solche in der angegebenen Tagsfahrt,  
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, pers-  
önlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich  
oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen  
Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie  
ihre Beweiskundenn vorzuliegen oder den Beweis durch  
andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und  
ein Gläubigeraussschuß ernannt, und ein Borg- oder  
Nachlassvergleich verhandelt, und es werden in  
Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Masse-  
pflegers und Gläubigeraussschußes die Nichterschei-  
nenden als der Mehrheit der Erschienenen betrei-  
tend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-  
stens bis zu jener Tagsfahrt einen dahier wohnenden  
Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbüdnungen  
zu bestellen, welche nach dem Gesetze an die Partheil  
selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen  
und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn  
sie der Partheil selbst wären, nur an dem Situngs-  
sorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise  
den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Auf-  
enthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Karlsruhe, den 3. März 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M a y e r.

3.f.157. Nr. 2268. Tauberbischofsheim.  
(Schuldenliquidation.) Gegen Müller Frz.  
Zimmermann von Werbach haben wir Gant er-  
kannt, und Tagsfahrt zum Rechtigungss- und Vor-  
zugsverfahren auf  
Freitag den 23. März d. J.,  
Morgens 8 Uhr,  
anberaumt.  
Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an  
die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert,  
solche in der Tagsfahrt, bei Vermeidung des Aus-  
schlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig  
Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden  
und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandre-  
chte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend  
machen will, auch gleichzeitig die Beweiskundenn vorzu-  
legen oder den Beweis mit andern Beweismitteln an-  
zutreten.  
In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und  
Gläubigeraussschuß ernannt, auch ein Borg- oder  
Nachlassvergleich verhandelt, und es sollen die Nichter-  
scheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Er-  
nennungen als der Mehrheit der Erschienenen betrei-  
tend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-  
stens bis zu jener Tagsfahrt einen dahier wohnenden  
Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbüdnungen  
zu bestellen, welche nach dem Gesetze an die Partheil  
selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen  
und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn  
sie der Partheil selbst wären, nur an dem Sitzungs-  
sorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen  
im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Auf-  
enthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Tauberbischofsheim, den 5. März 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
V u l f e r.

3.f.154. Nr. 5977. Forstheim. (Bekannt-  
machung.) Nachdem wir gegen den Bijouterie-  
fabrikanten Carl Dittler in Forstheim Gant erkannt  
haben, wird sämtlichen Schuldnern derselben aufge-  
geben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nicht an die-  
sen, sondern an den provisorischen Massepfleger, Kom-  
missionär Josef Griegel dahier, zu bezahlen.  
Forstheim, den 6. März 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D o e f f.

3.f.136. Nr. 1783. Ludenburg. (Aus-  
schlusserkenntnis.) Die Gant des Michael Lend  
von Haderhausen betr. Alle diejenigen Gläubiger,  
welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tags-  
fahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der  
vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Ludenburg, den 27. Februar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E r r l e b e n.

3.f.155. Nr. 4012. Mannheim. (Aus-  
schlusserkenntnis.) J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
den Nachlass der Ehefrau des Meh-  
germeisters David Benninger hier,  
Forderung und Vorzug betr.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre For-  
derungen an die Gantmasse des Nachlasses der  
Ehefrau des Metzgermeisters David Benninger, Karo-  
line, geborne Löh, nicht angemeldet haben, werden an-  
beraumt von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R. W.  
So geschehen Mannheim, den 7. März 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S e i g e l.

3.e.869. Nr. 1196. Gernsbach. (Bekannt-  
machung.) Unter D. J. 45 wurde heute zum Fir-  
menregister eingetragen die Firma: J. Reter & Sohn  
in Gernsbach. Inhaber Carl Reter in Gernsbach.  
Zust. Ehevertrag d. d. Gernsbach, den 7. Februar  
1866, ist alle fahrende Habe von der Gemeinschaft  
ausgeschlossen, mit Ausnahme von 50 fl. - welche je-  
der Theil in die Ehe einwirft.  
Gernsbach, den 2. März 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F r. M a l l e d r e i n.

3.e.868. Mannheim. (Bekanntmachung.)  
In das Handelsregister wurde eingetragen:  
1) 8. Februar 1866, D. J. 218 d. Sel.-Reg.  
Am 1. Januar d. J. haben die Kaufleute  
Carl Wilhelm Jung, Julius Gernet und  
Georg Beder eine Handelsgesellschaft dahier  
gegründet unter der Firma „Gernet & Cie.“  
in Mannheim. Sämtliche Theilhaber haben  
gleiche Rechte hinsichtlich der Vertretung und der  
Unterschrift.  
Ehevertrag d. d. Mannheim, den 22. Dezem-  
ber 1865, zwischen Wilhelm Jung und Auguste  
Rendel, wornach jeder Theil 50 fl. in die Ge-

meinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber  
davon ausgeschlossen bleibt.  
2) 8. Februar 1866, D. J. 393 d. Firm.-Reg.  
Die Firma „Jul. Gernet“ in Mannheim  
ist erloschen.  
3) 15. Februar 1866, D. J. 207 d. Sel.-Reg.  
Ehevertrag d. d. Mannheim, den 25. Januar  
1866, zwischen Johann Jakob Franf, Theil-  
haber der Firma „F. Franf & Cie.“ dahier, und  
Wilhelmine Barbara Stüb, wornach jeder Theil  
50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles weitere  
gegenwärtige und zukünftige fahrende Vermö-  
gen der Theilhaber sammt den darauf haftenden  
Schulden davon ausgeschlossen wird.  
4) 15. Februar 1866, D. J. 444 d. Firm.-Reg.  
Die Firma „Joh. Gerwig“ in Mannheim. In-  
haber ist Johannes Gerwig, Kaufmann in  
Mannheim. Carl Gerwig ist als Prokurist  
bestellt.  
Mannheim, den 15. Februar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
U l l r i c h.

3.f.142. Nr. 3627. Bruchsal. (Bekannt-  
machung.) Unter 26. Januar l. J. wurde er-  
kannt, daß dem Pfälzer Sieban Kreppin von  
Bruchsal ein Bestand im Sinne des R. R. E. 513 zu  
bestellen sei, ohne dessen Mitwirkung er die in dem ge-  
bachten Gesetz genannten Rechte nicht rechtsgiltig  
nicht vornehmen kann; in Folge dessen wurde dem  
Kreppin der Maurer Johann Berg von hier als  
Bestand aufgestellt.  
Bruchsal, den 6. März 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t a i g e r.

3.f.96. Krotzingen. (Erbvorladung.)  
Hermann Spahr, ledig und volljährig, von Kro-  
zingen, seit ungefähr sechs Jahren unbekannt wo  
abwesend, ist zur Erbfolge seiner Zante, der am 23.  
November 1865 ledig verstorbenen Elisabetha  
Eberle von Krotzingen, mitberufen.  
Dieselbe wird hiermit aufgefordert,  
binnen drei Monaten  
zur Empfangnahme seines Erbtheils persönlich oder  
durch einen gehörig Bevollmächtigten um so gewisser  
dahier sich anzumelden, als die Erbfolge sonst lediglich  
Denjenigen zugewendet werden wird, welchen sie zu-  
falle, wenn er, der Vorgesagte, zur Zeit des Erb-  
falls nicht mehr gelebt hätte.  
Krotzingen, den 1. März 1866.  
Der großh. Notar  
E. Fr. B a g n e r.

3.f.86. Waldbrunn. (Erbvorladung.) Wil-  
helm Link von hier, welcher vor mehreren Jahren als  
Schuhmacher in die Fremde ging, ist zur Erbfolge sei-  
nes verstorbenen Vaters Franz Balth. Link, Fuhr-  
manns von hier, berufen.  
Dieselbe wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist,  
hiermit aufgefordert,  
innerhalb drei Monaten  
sich dahier zu melden und seine Erbansprüche geltend  
zu machen, widrigenfalls sein Erbtheil denen zuge-  
theilt werden würde, welchen er zufalle, wenn der Vor-  
gesagte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben  
gewesen wäre.  
Waldbrunn, den 1. März 1866.  
Der großh. Notar  
A. F r u n n e r.

3.f.98. Nr. 1654. Koenigsberg. (Urtheil.)  
J. A. E. gegen Mathias Sauer von Sasbach wegen  
Diebstahls wurde durch diesseitiges Urtheil von heute  
zu Recht erkannt:  
Mathias Sauer von Sasbach sei der Ent-  
wendung von einem Paar Hosen, im Werth  
2 fl. 42 Kr., und von 16 Kr. Geld, zum Nachtheil  
des Ludwig Kappner in Herbolzheim, zweier  
Ertrommer, im Werth von zusammen 3 fl.,  
zum Nachtheil des Müllers Jakob Schaller  
in Oberhausen, eines Geißelrodes, im Werth  
von 10 Kr., zum Nachtheil des Josef Wier  
von Ringheim, eines Geißelrodes, im Werth  
von 12 Kr., zum Nachtheil des Josef Singler  
von Herbolzheim, eines Hemdes, im Werth von  
2 fl., zum Nachtheil des Josef Wier  
in Ringheim, eines Hemdes, im Werth von 1 fl.  
30 Kr., zum Nachtheil des Michael Kohnmann  
in Niederhausen, damit eines in fortgesetzter  
Zustand verblieben gemeinen Diebstahls, im Ge-  
sammtbetrage von 9 fl. 50 Kr., schuldig, deshalb  
zu einer durch 8 Tage Sungerhoff und 6 Tage  
Dunkelarrest geschätzten Amtseingangsstrafe  
von 6 Wochen, zur Tragung der Kosten des  
Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen.  
Von der Anklage der Einwendung eines Gei-  
sches zum Nachtheil des Ludwig Kappner  
von Herbolzheim sei dieselbe freigesprochen.  
B. R. W.  
Dieses Urtheil wird dem flüchtigen Angeklagten hier-  
mit verkündet.  
Koenigsberg, den 21. Februar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
J u n g h a n n s.

3.f.128. Nr. 1656. Koenigsberg. (Urtheil.)  
J. A. E. gegen Soldat Martin Schäßle von Niesel  
wegen Diebstahls wurde durch diesseitiges Urtheil von  
heutigen zu Recht erkannt:  
Der Angeklagte Martin Schäßle von Niesel  
sei der Diebstahl schuldig, deshalb — seine per-  
sönliche Beschaffung vorbehalten — zu einer  
Geldstrafe von 1200 fl., zur Tragung der Kos-  
ten des Strafverfahrens und Vollzugs zu ver-  
urtheilen.  
B. R. W.  
Dieses Urtheil wird dem flüchtigen Angeklagten hier-  
mit verkündet.  
Koenigsberg, den 21. Februar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
J u n g h a n n s.

3.f.94. Nr. 1591. Neckarbischofsheim.  
(Fahndungsurkunde.) In der Unter-  
suchungsangelegenheit wegen Diebstahls zum Nachtheil  
des Leo Franf von hier nehmen wir unter Fahndungs-  
ausdehnung vom 12. d. Mts., Nr. 1132, zuräd, da  
der Theil ermittelte ist.  
Neckarbischofsheim, den 27. Februar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G o r n u n g.

3.f.126. Nr. 1917. Gtingen. (Bekannt-  
machung.) Karl Bipp von Gtingen wird als  
Agent der Auswanderungsunternehmer Wabs und  
Stoll in Mannheim für den diesseitigen Amtsbezirk  
bestätigt.  
Gtingen, den 26. Februar 1866.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
R u t h.  
vdt. Lambinus, M. J.